

Graubünden

Quellen

GesG	Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz), vom 1. Januar 1985, Stand am 1. Januar 2011, abrufbar unter : http://www.lexfind.ch/dta/23615/DE/ .
GesV	Verordnung zum Gesundheitsgesetz, vom 1. April 2006, Stand am 1. Juli 2011, abrufbar unter : http://www.lexfind.ch/dta/23614/DE/ .

Unterlagen

Medizinische Massage	Gesuchsformular
	Verfahren
Naturheilpraktik	Gesuchsformular
	Verfahren
Osteopathie	Gesuchsformular
	Verfahren

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	JA (GesG 29 abs. 2 lit. m)
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	ein entsprechendes eidgenössisches, ein eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom oder einen entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzen (SRK-anerkannter Fähigkeitsausweis) (Art. 30 Abs. 1 lit. a GesG)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (Art. 30 Abs. 1 lit. b GesG) - keine die Berufsausübung betreffende strafbare Handlung begangen haben (Art. 30 Abs. 1 lit. c GesG) - mit keinen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sein, welche die Berufsausübung schwerwiegend beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 1 lit. d GesG)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (art. 23 GesV)</p> <p>Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung als medizinischer Masseur sind, haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf das ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechendes Tätigkeitsgebiet zu beschränken.</p> <p>Wenn die Behandlung des Zustandes einer Person ihre berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt, sind sie verpflichtet, eine Person beizuziehen, die über die entsprechenden berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.</p> <p>Berufsausübung</p> <p>Medizinische Masseure haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (Art. 33 GesG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich nach den anerkannten Regeln der Kunst sowie den Grundsätzen der Wissenschaft, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu richten - die Patientenrechte zu wahren

	<ul style="list-style-type: none"> - sich auf das in den Ausbildungsrichtlinien und den zugehörigen Weiterbildungsrichtlinien umschriebene Tätigkeitsgebiet zu beschränken - bei ausserordentlichen Vorkommnissen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens dem Kantonsarzt unverzüglich Meldung zu erstatten - der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden. <p>Praxis (Art. 33 Abs. 2 GesG)</p> <p>Medizinische Masseur*innen dürfen gleichzeitig nur eine Praxis oder einen Betrieb leiten. Mit Zustimmung des Amtes ist die Leitung einer Zweitpraxis oder eines Zweitbetriebes zulässig, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig nur eine Praxis beziehungsweise ein Betrieb geöffnet ist oder die personellen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Zweitpraxis erfüllt sind.</p> <p>Abhängigkeitsverhältnis (Art. 33 Abs. 2 GesG)</p> <p>Medizinische Masseur*innen, die ihren Beruf in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis ausüben, haben sicher zu stellen, dass sie in ihrem Entscheid über Fachfragen nicht behindert werden.</p> <p>Berufsgeheimnis (Art. 35 GesG)</p> <p>Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>Aufzeichnungen (art. 39 GesG)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, die Angaben zur behandelten Person sowie die wesentlichen Daten betreffend den Zeitraum und die Art der Behandlung enthalten.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.</p>
<p>Heilmittel</p>	
<p>Werbung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Masseur*innen, dürfen Werbung machen, sofern sie die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzen. Die Werbung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten (art. 37 GesG) - Die Werbung hat sich auf das berufsspezifische Tätigkeitsgebiet zu beschränken, muss objektiv und darf nicht aufdringlich sein. Es dürfen

	dabei nur die in den einschlägigen Gesetzen enthaltenen Berufsbezeichnungen und Titel verwendet werden (art. 37 GesG)
Verfahren	Siehe unter „Unterlagen“ <i>Gesuchsformular</i> und <i>Verfahren</i> .
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Der Therapeut muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sofern die Tätigkeit dies erfordert (Art. 30 Abs. 1 lit. c GesG)
Sanktion	

Naturheilpraktik (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und/oder Traditionelle Europäische Medizin)

Therapie	Naturheilpraktik (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und/oder Traditionelle Europäische Medizin)
Berufsstatus	Alternativmedizinische Tätigkeit
Bewilligung	JA (GesG 29a)
Kantonale Prüfung	NEIN (die nach dem früheren Recht vorausgesetzte kantonale Prüfung bleibt immerhin gültig und ausreichend für die Erlangung einer kantonalen Bewilligung (Art. 29a abs. 2 lit. b GesG))
Ausbildung / Diplom	<p>Eine Berufsausübungsbewilligung erhält wer :</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein entsprechendes eidgenössisches, ein eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom oder einen entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzt (Art. 29a Abs. 2 lit. a GesG) : o für den Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register, die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung oder den Weiterbildungstitel der Foederatio Pharmaceutica Helvetiae in Klassischer Homöopathie (art. 27 lit. a GesV) o für den Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (art. 27 lit. b GesV) o für den Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztereinigung der

	<p>Schweiz (art. 27 lit. c GesV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss erworben haben (Art. 29a Abs. 2 lit. c GesG)
<p>Persönliche Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (Art. 30 Abs. 1 lit. b GesG) - keine die Berufsausübung betreffende strafbare Handlung begangen haben (Art. 30 Abs. 1 lit. c GesG) - mit keinen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sein, welche die Berufsausübung schwerwiegend beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 1 lit. d GesG)
<p>Weitere Bemerkungen</p>	<p>Tätigkeitsbereich (art. 23 GesV)</p> <p>Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktiker sind, haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf das ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechendes Tätigkeitsgebiet zu beschränken.</p> <p>Wenn die Behandlung des Zustandes einer Person ihre berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt, sind sie verpflichtet, eine Person beizuziehen, die über die entsprechenden berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.</p> <p>Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktiker wird im Umfang der Registrierung beim erfahrungsmedizinischen Register beziehungsweise der durch Experten der betreffenden Berufsorganisation geprüften Methode oder Methodengruppe erteilt (art. 28 GesV)</p> <p>Berufsausübung</p> <p>Naturheilpraktiker haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (Art. 33 GesG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich nach den anerkannten Regeln der Kunst sowie den Grundsätzen der Wissenschaft, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu richten - die Patientenrechte zu wahren - sich auf das in den Ausbildungsrichtlinien und den zugehörigen Weiterbildungsrichtlinien umschriebene Tätigkeitsgebiet zu beschränken - bei ausserordentlichen Vorkommnissen auf dem Gebiete des

- Gesundheitswesens dem Kantonsarzt unverzüglich Meldung zu erstatten
- der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden.

Berufspflichten und Verbote (art. 30 GesV)

Dem Naturheilpraktiker ist es untersagt:

- Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben. Ausgenommen sind das blutige Schröpfen, das Baunscheidtieren und das Ansetzen von Blutegeln;
- Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, welche die Gesundheit gefährden
- medizinische Interventionen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen
- übertragbare meldepflichtige Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln
- Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat vorzunehmen
- amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

Praxis (Art. 33 Abs. 2 GesG)

Naturheilpraktiker dürfen gleichzeitig nur eine Praxis oder einen Betrieb leiten. Mit Zustimmung des Amtes ist die Leitung einer Zweitpraxis oder eines Zweitbetriebes zulässig, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig nur eine Praxis beziehungsweise ein Betrieb geöffnet ist oder die personellen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Zweitpraxis erfüllt sind.

Abhängigkeitsverhältnis (Art. 33 Abs. 2 GesG)

Naturheilpraktiker, die ihren Beruf in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis ausüben, haben sicher zu stellen, dass sie in ihrem Entscheid über Fachfragen nicht behindert werden.

Berufsgeheimnis (Art. 35 GesG)

Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

	<p>Aufzeichnungen (art. 39 GesG)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, die Angaben zur behandelten Person sowie die wesentlichen Daten betreffend den Zeitraum und die Art der Behandlung enthalten.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Dem Naturheilpraktiker ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen zugelassenen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln wie folgt gestattet (art. 29 GesV) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Fachbereich Homöopathie für homöopathische Arzneimittel - im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin für Arzneimittel der Traditionellen Chinesischen Medizin - im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde für alternativmedizinische Arzneimittel, ausgenommen jene der Fachbereiche Homöopathie und Traditionelle Chinesische Medizin. <p>Ihr beziehungsweise ihm ist es untersagt, Patienten die Verwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Sie beziehungsweise er hat die schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C bis E als "Arzneimittlempfehlung" zu kennzeichnen.</p>
<p>Werbung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Naturheilpraktiker, dürfen Werbung machen, sofern sie die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzen. Die Werbung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten (art. 37 GesG) - Die Werbung hat sich auf das berufsspezifische Tätigkeitsgebiet zu beschränken, muss objektiv und darf nicht aufdringlich sein. Es dürfen dabei nur die in den einschlägigen Gesetzen enthaltenen Berufsbezeichnungen und Titel verwendet werden (art. 37 GesG)
<p>Verfahren</p>	<p>Siehe unter „Unterlagen“ <i>Gesuchsformular</i> und <i>Verfahren</i>.</p>
<p>Gebühren</p>	
<p>Haftung des Therapeuten</p>	<p>Der Therapeut muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sofern die Tätigkeit dies erfordert (Art. 30 Abs. 1 lit. c GesG)</p>
<p>Sanktion</p>	



Schweizerische
Stiftung für
Chiropraktik

Graubünden-Naturheilpraktik (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und/oder
Traditionelle Europäische Medizin)

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf im Gesundheitswesen
Bewilligung	JA (GesV 33)
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	Das interkantonale Diplom der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (GesV 33 Abs. 1)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (Art. 30 Abs. 1 lit. b GesG) - keine die Berufsausübung betreffende strafbare Handlung begangen haben (Art. 30 Abs. 1 lit. c GesG) - mit keinen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sein, welche die Berufsausübung schwerwiegend beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 1 lit. d GesG)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (art. 23 GesV)</p> <p>Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung als Osteopath sind, haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf das ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechendes Tätigkeitsgebiet zu beschränken.</p> <p>2Wenn die Behandlung des Zustandes einer Person ihre berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt, sind sie verpflichtet, eine Person beizuziehen, die über die entsprechenden berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.</p> <p>Berufsausübung</p> <p>Osteopathe haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (Art. 33 GesG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich nach den anerkannten Regeln der Kunst sowie den Grundsätzen der Wissenschaft, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu richten - die Patientenrechte zu wahren - sich auf das in den Ausbildungsrichtlinien und den zugehörigen Weiterbildungsrichtlinien umschriebene Tätigkeitsgebiet zu beschränken - bei ausserordentlichen Vorkommnissen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens dem Kantonsarzt unverzüglich Meldung zu erstatten - der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden. - <p>Praxis (Art. 33 Abs. 2 GesG)</p> <p>Osteopathe dürfen gleichzeitig nur eine Praxis oder einen Betrieb leiten. Mit</p>

	<p>Zustimmung des Amtes ist die Leitung einer Zweitpraxis oder eines Zweitbetriebes zulässig, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig nur eine Praxis beziehungsweise ein Betrieb geöffnet ist oder die personellen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Zweitpraxis erfüllt sind.</p> <p>Abhängigkeitsverhältnis (Art. 33 Abs. 2 GesG) Osteopathe, die ihren Beruf in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis ausüben, haben sicher zu stellen, dass sie in ihrem Entscheid über Fachfragen nicht behindert werden.</p> <p>Berufsgeheimnis (Art. 35 GesG) Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>Aufzeichnungen (art. 39 GesG) Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, die Angaben zur behandelten Person sowie die wesentlichen Daten betreffend den Zeitraum und die Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.</p>
Heilmittel	
Werbung	<ul style="list-style-type: none"> - Osteopathe, dürfen Werbung machen, sofern sie die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzen. Die Werbung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten (art. 37 GesG) - Die Werbung hat sich auf das berufsspezifische Tätigkeitsgebiet zu beschränken, muss objektiv und darf nicht aufdringlich sein. Es dürfen dabei nur die in den einschlägigen Gesetzen enthaltenen Berufsbezeichnungen und Titel verwendet werden (art. 37 GesG)
Verfahren	Siehe unter „Unterlagen“ <i>Gesuchsformular</i> und <i>Verfahren</i> .
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Der Therapeut muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sofern die Tätigkeit dies erfordert (Art. 30 Abs. 1 lit. c GesG)
Sanktion	

Bewilligungsfreie Tätigkeiten

Therapie	Bewilligungsfreie Tätigkeiten
Berufsstatus	
Bewilligung	NEIN
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegt, ist es untersagt (art. 32 GesG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben - Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, die offenkundig die Gesundheit gefährden - schulmedizinische Behandlungen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen - übertragbare Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln oder die Ausbreitung dieser Krankheiten zu begünstigen - Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen - Heilmittel der Abgabekategorien A bis C bei Personen anzuwenden, die bei ihnen in Behandlung stehen - Heilmittel der Abgabekategorien A bis D abzugeben - Heilmittel der Abgabekategorien A bis C zu empfehlen - Rezepte auszustellen - amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen. <p>Bezug eines Arztes</p> <p>Sie sind verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand der zu behandelnden Person ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.</p>
Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

